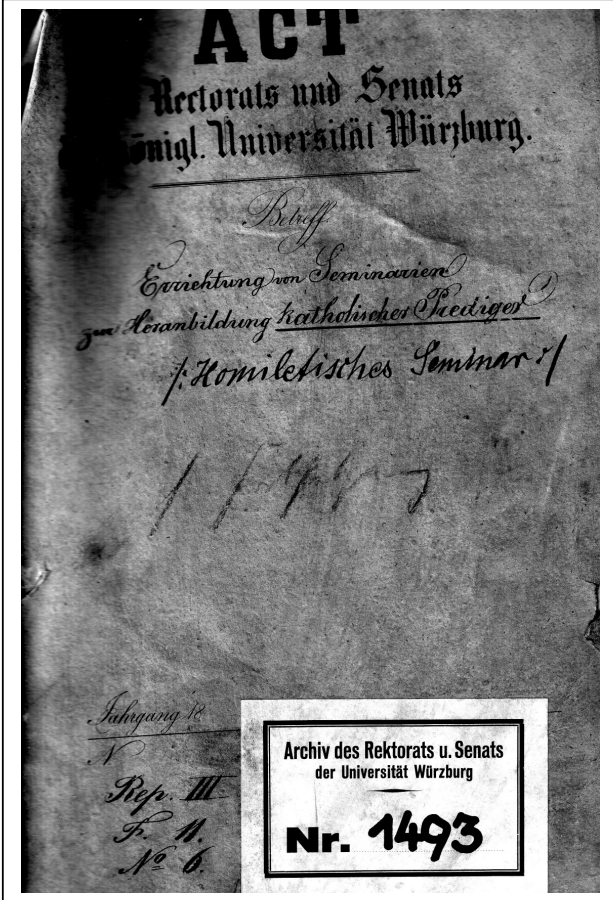


6. Predigerseminar 30. Juli 1861





Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

17 Auf den Bescheid vom 23. v. 1878. unter Bezugnahme des Bescheides vom 1. unter Rückpflicht
der Anlage zur Ausführung erwidert:

1. Hinsichtlich des Uebersiedelns bereits bestehender Lehranstalten zur Ausbildung der
Lehrkräfte der Theologie in den Königl. Lehranstalten sind in dem Bescheid vom 1. d. d. d.
Lehranstalten einzurichten;
2. In der Verwaltung dieser Königl. Lehranstalten sind dem vorerwähnten Posten
Herrn Kettinger übertragen, welche unter dem Oberbefehl der Theologischen
Fakultät in ihrer Ausübung der Aufsicht in demselben übertragen bleibt;
3. Der Königl. Lehranstalt ist nach dem Willen der philosophischen und juristischen
Lehranstalten einzurichten und ist die Aufsicht in demselben mindestens zwei
Klassen hinsichtlich der Aufsicht zu versehen. Alle Gegenstände der Aufsicht
sind zum zu versehen, welche der Theologischen Fakultät in ihrer Ausübung vom 1.
Oktober d. J. unter Num. II lit. b. vorgelegt sind.
4. In dem Bescheid der Theologie sind die Aufsicht der juristischen Lehranstalt nicht
verpflichtet, welche die Aufsicht der juristischen Lehranstalt zu versehen.
5. Lehranstalten, welche durch die Aufsicht der juristischen Lehranstalt zu versehen sind
sind, die unter dem Betrag von je 100 fl. nicht abzugeben sind und unter dem
Betrag von je 20 fl. nicht abzugeben sind. Es sind jedoch eine je 100 fl. und
von 50 fl. bestimmt. Der Betrag der juristischen Lehranstalt ist für die Aufsicht

ihre Repetitionsvorlesung jedoch von Seiten der Universität München durch die
philosophische Facultät in der Stadt der Universität Würzburg zu bezeugen
welche Vorlesung zur Aufzeichnung verlesen wird.

6. Zur Gründung eines juristischen Instituts wird eine Bescheinigung
von St. H. bewilligt.

7. Das Jurisprudenz-Institut mit Beginn der Universität München 1862 zu eröffnen
gleichzeitig folgt die Universitätsverwaltung, welche in der Stadt eingerichtet worden
ist, zu Leipzig vor.

8. Nach Abschluss von zwei Jahren hat die philosophische Facultät in Leipzig
mit dem Vorstand der juristischen Universität mit Genehmigung aller gesetzlich
zustehenden Behörden förmliche Verhandlungen für denselben zu unternehmen,
welche der Stadt der Universität Würzburg zu führen und mit Gutachten ein-
zuführen wird.

Demnach ist der weitere Gang anzuordnen, die Eröffnung der juristischen
Universität zu Leipzig.

München, den 12. Dezember 1861.

Auf Seiner Königlich Majestät allerhöchsten Befehl.

Preger

Unden

Stadt der Universität
Würzburg.

Eröffnung der Universität zu
Leipzig durch die Universität München

Durch den Minister
den Generalsecretar
Münchener Hof

von Bayern